

# Satzung

Präambel: alle Funktionen können auch in der weiblichen Form geführt werden.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Grasberg e.V.“ – im folgenden Verein genannt – und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht OHZ eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grasberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Feuer- und Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (3) Der Verein dient der Förderung der Ortsfeuerwehr Grasberg mit allen Abteilungen und Gliederungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
  - die Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung zu unterstützen,
  - den überregionalen Erfahrungsaustausch zu pflegen,
  - den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und des Katastrophenschutz- und Hilfeleistungsgesetzes zu fördern,
  - die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinsame Veranstaltungen die Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins, der Ortsfeuerwehr Grasberg und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - die Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Als Mitglied können unbescholtene natürliche Personen, soweit sie nicht unehrenhaft aus einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind, und juristische Personen aufgenommen werden.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins nachhaltig verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

## **§ 6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) Spenden und Schenkungen,
  - c) freiwillige Zuwendungen,
  - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter in schriftlicher Form mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen.
- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist inner-

halb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von 3 Jahren,
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Rechnungsführer,
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11a Amtszeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand gemäß §11 (1) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand mit den Stimmen des erweiterten Vorstandes mehrheitlich ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter schriftlich der Auszahlung durch Abzeichnung einer Auszahlungsanordnung zustimmt oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand ist im Innenverhältnis lediglich berechtigt neben dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb Maßnahmen im Einzelfall zu beschließen und durchzuführen, deren Wert von einer Mitgliederversammlung allgemein bestimmt wird (Haushaltsvoranschlag). Trifft die Mitgliederversammlung keine Bestimmung, so beträgt der Wert 250,00€ im Einzelfall. Bei ständig wiederkehrenden Leistungen (z.B. monatlichen Zahlungen) darf ein Jahreswert bis zu 100,00€ nicht überschritten werden.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grasberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese geänderte Satzung tritt am 08.05.2015 in Kraft.
- (2) gleichzeitig wird die Satzung vom 17.10.2006 aufgehoben.